S 107 AL 428/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 107 AL 428/20
Datum	12.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 3/23 B
Datum	17.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 12.07.2022 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trÃ¤gt die Landeskasse.

Â

GrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Gegen den KlÃ¤ger konnte wegen seines Ausbleibens im Termin am 10.05.2022 kein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

GemÃ¤Ã Â§ 111 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 141 Abs. 3 ZPO kann ein Ordnungsgeld gegen einen Beteiligten festgesetzt werden, wenn dieser im Termin nicht erscheint. Die Festsetzung unterbleibt nach Â§Â§ 141 Abs. 3 Satz 1, 381 Abs. 3 ZPO, wenn das Ausbleiben rechtzeitig genÃ¼gend entschuldigt wird (381 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Erfolgt diese Entschuldigung nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Festsetzung nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Beteiligten an der VerspÃ¤tung der

Entschuldigung kein Verschulden trifft Â§ 381 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Erfolgt die genÃ¼gende Entschuldigung oder Glaubhaftmachung nachtrÃ¤glich, wird die Festsetzung aufgehoben Â§ 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes gegenÃ¼ber einem Beteiligten steht hinsichtlich Grund und HÃ¶he im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des Gerichts.

Der KlÃ¤ger ist zum ErÃ¶rterungstermin am 10.05.2022 nicht erschienen, obwohl sein persÃ¶nliches Erscheinen angeordnet war und entgegen der vom KlÃ¤ger vertretenen Auffassung nicht der geringste Anhaltspunkt dafÃ¼r vorliegt, dass diese Anordnung unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig gewesen sein kÃ¶nnte. Ãberdies lÃ¤sst sich auch nicht aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger unter einer psychischen Erkrankung leidet und zwei Monate nach dem ErÃ¶rterungstermin eine rechtliche Betreuung angeordnet wurde, ohne weiteres eine VerhandlungsunfÃ¤higkeit ableiten. Demnach bestand die grundsÃ¤tzliche Verpflichtung des KlÃ¤gers, der Ladung zum Termin am 10.05.2022 Folge zu leisten.

Allerdings musste der angefochtene Beschluss aufgehoben werden, weil der KlÃ¤ger im Termin durch einen anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten vertreten war. Die Entsendung eines anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten im Sinne von Â§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist ausreichend, wenn der BevollmÃ¤chtigte im gleichen Umfang wie der Beteiligte zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes in der Lage ist. Ein anwaltlicher BevollmÃ¤chtigter muss also hinsichtlich aller fÃ¼r die SachverhaltsaufklÃ¤rung mÃ¶glicherweise in Betracht kommenden Einzelheiten in der Lage sein, ErklÃ¤rungen abgeben zu kÃ¶nnen. Die UnfÃ¤higkeit eines Vertreters, entsprechende ErklÃ¤rungen abzugeben, muss das Gericht feststellen und zu Beweiszwecken in der Niederschrift dokumentieren. Â§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist andererseits von seinem Wortlaut her nicht derart einschrÃ¤nkend auszulegen, dass ein ProzessbevollmÃ¤chtigter nur dann ermÃ¤chtigter Vertreter nach Â§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO sein kann, wenn er zuvor in anderer Eigenschaft mit dem Verfahrensgegenstand in BerÃ¼hrung gekommen ist (zum Ganzen vgl. Senat, Beschluss v. 05.01.2023 â L 5 AS 1526/22 B sowie Beschluss v. 16.03.2017 â L 5 KR 935/16 B).

Der Niederschrift vom 10.05.2022 ist nicht zu entnehmen, dass der zum Termin erschienene ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers entweder zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes oder zur Abgabe gebotener ErklÃ¤rungen nicht in der Lage war. Demnach ist fÃ¼r den Senat nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, dass Sachverhalte besprochen worden sind oder werden sollten, zu denen sich der fÃ¼r den KlÃ¤ger allein anwesende ProzessbevollmÃ¤chtigte nicht sachdienlich hÃ¤tte Ã¤uÃern kÃ¶nnen. Angesichts dessen musste der Senat von einer wirksamen Vertretung des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin ausgehen und den angefochtenen Beschluss aufheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024